

Die Reform des badischen Archivwesens zwischen 1771 und 1803 oder *landesherrlich sancirte Normen gegen die wandelbare Willkühr jedes Archiv-Beamten*

Von Herwig John

Am 21. Oktober 1771 starb zu Rastatt August Georg Simpert, der letzte Markgraf aus der Linie Baden-Baden, ohne männliche Erben. Aufgrund des Erbvertrags von 1765 fielen seine Lande an die Linie Baden-Durlach, und Markgraf Karl Friedrich (1728–1811) regierte fortan über die nach nahezu zweieinhalb Jahrhunderten wieder vereinigte Markgrafschaft. 1771 hörten die baden-badischen Regierungskollegien auf zu bestehen, die untere Verwaltungsebene erhielt ihre Direktiven nun aus Karlsruhe, und auch für das Archivwesen bedeuteten die neuen Verhältnisse eine Zäsur.

Am 8. Februar 1803 wurde das zweite aus einer Reihe von 13 Organisationsedikten erlassen, das der *Archivs-Organisation* in Baden gewidmet war. 1803 brachte damit den Abschluss der Bemühungen um eine neue Archivorganisation.

Die Probleme, denen sich die badischen Archivare in den drei Jahrzehnten zwischen diesen beiden Daten gegenüber sahen, sollen im Folgenden dargestellt werden.

Die Teilung der Markgrafschaft im Jahre 1535 hatte auch die Teilung des badischen Archivs in drei Archivkörper zur Folge gehabt: in die Archive der nunmehr zwei Linien des badischen Hauses und den unteilbaren Rest des alten Landesarchivs.¹ Letzterer und der Archivteil, der der baden-badischen

¹ Die einzige umfassende Darstellung der badischen Archivgeschichte bietet Manfred Krebs in seiner Einleitung (*Überblick über die badische Archivgeschichte*) zur Gesamtübersicht der Bestände des Generallandesarchivs Karlsruhe (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 1). Stuttgart 1954. S. 5–27, zuvor schon veröffentlicht unter dem Titel: Das badische General-Landesarchiv. Grundriß seiner Geschichte und seiner Bestände. In: ZGO 97 (1949) S. 248–274. Zur Umbruchzeit um 1800 und ihren Auswirkungen auf das Archivwesen vgl. auch Konrad Krimm: Archive in der Retorte. Baden zwischen Ancien Régime und modernem Staat. In: *Het archiefwezen in Europa omstreeks 1800 / Les archives en Europe vers 1800* (Miscellanea Archivistica. Studia 103). Brüssel 1998. S. 37–56. – Die archivalische Überlieferung vom 16. Jahrhundert an (überwiegend baden-durlachischer Provenienz) findet sich im Bestand 74 (Baden-Generalia) des Generallandesarchivs Karlsruhe unter der Rubrik *Archivsache*. Zum 2.

Linie gemäß ihrem territorialen Anteil zugefallen war, wurden zunächst im Schloss Baden aufbewahrt, das baden-durlachische Archiv zuerst in Pforzheim, wenig später in der Karlsburg in Durlach. Beide Archive bekamen die Auswirkungen der Lage der Markgrafschaften am Schnittpunkt der Interessen der europäischen Großmächte, die das Oberrheingebiet im 17. und 18. Jahrhundert zum nahezu permanenten Kriegsschauplatz machten, zu spüren, freilich mit unterschiedlich schwerwiegenden Folgen für ihren Erhaltungs- und Ordnungszustand.

Das in der Obhut der baden-badischen Linie befindliche ältere Archiv war ab 1678 über Jahrzehnte fast ununterbrochen geflüchtet – ab 1678 in Philippsburg, ab 1682 in Ulm, Regensburg und Schlackenwerth in Böhmen, nach 1701 in Frankfurt/Main und 1733 in Nürnberg – und erlitt beim Brand des Schlosses in Schlackenwerth im Jahre 1691 empfindliche Verluste. Das neuere Archivgut und die Registraturen der Regierungskollegien waren zum großen Teil schon zwei Jahre früher beim Brand Baden-Badens 1689 zugrunde gegangen. Erst nach der endgültigen Unterbringung des Archivs im Schloss zu Rastatt 1726 konnte es zu Versuchen einer Neuordnung kommen, die allerdings – nicht zuletzt auch wegen der gegenüber Baden-Durlach weniger straffen Verwaltung in der Markgrafschaft Baden-Baden und der nur nebenamtlichen Betreuung des Archivs – nur beschränkten Erfolg zeitigten.

Besser war es dagegen dem baden-durlachischen Archiv ergangen, das zwar beim Brand von Durlach und der Karlsburg 1689 ebenfalls erhebliche Verluste erlitten hatte, danach aber für fast 100 Jahre ins sichere Basel verlagert worden war, wo 1736 beim Badischen Hof sogar ein eigener Archivbau errichtet wurde. Von hauptamtlichen, zum Teil hoch qualifizierten Archivaren betreut, waren Ordnungszustand und Arbeitsweise auf der Höhe der Zeit.² Diese Vorteile machten den Nachteil der Entfernung von den weiterhin in Durlach und später in Karlsruhe tätigen Regierungskollegien wett.

Das war die Ausgangssituation zum Zeitpunkt der Vereinigung der Markgrafschaften 1771: ein geordnetes, funktionsfähiges Archiv in Basel, und in Rastatt *noch alles in dem alten Chaos*, wie es ein baden-durlachischer Beam-

Organisationsedikt und der Archivorganisation vgl. auch GLAK 236/7690 (Akte des Innenministeriums, 1803 ff.).

² Von den baden-durlachischen Archivaren sind vor allem Karl Friedrich Drollinger (1688 Durlach – 1742 Basel) und Johann Friedrich Herbst (1711 Lörrach – 1763 Basel) zu nennen, deren Leistung *Krebs*, wie Anm. 1, S. 12–14 (ZGO 97 S. 257–259) darstellt. Zu Hofrat Drollinger, der auch als Dichter hervorgetreten ist und 1727 die Leitung des Archivs übernahm, vgl. Engelbert *Strobel*: Karl Friedrich Drollinger, Archivar, Rechtsgelehrter und Dichter. In: *Werke und Wege*. Festschrift für E. Knittel (Karlsruhe 1959). S. 61–65; Adalbert *Elschenbroich* in NDB 4 (1959) S. 128 f.; GLAK 76/1702–1704 (Personalakten) und 1604 (Besetzung der Archivstellen). – Biographische Angaben zu J. F. Herbst, der 1750 zum Archivar und Hofrat ernannt worden ist, bei Karl *Obser*: Johann Friedrich Herbst und Johann Daniel Schöpflin. In: ZGO 80 (1927) S. 424–428; Personalakten GLAK 76/3455.

ter nach einer Inspektion des Archivs formulierte, ein sicher besonders hartes Urteil aus der Sicht des „Siegens der Geschichte“, doch wenn man den Zustand der Basler Repertorien mit dem der Rastatter Findbücher vergleicht und daraus berechtigterweise Rückschlüsse auf den physischen Zustand zieht, wird man ihm nicht ganz widersprechen können.³

Die große Entfernung zwischen Karlsruhe und Basel, zwischen Regierungs- und Verwaltungsspitze und Archiv mit ihren leicht vorstellbaren Nachteilen für Erstere war den Zeitgenossen natürlich immer bewusst; eine Änderung dieser Situation, die schon länger in Erwägung gezogen worden war, schien jetzt umsetzbar. Da in Karlsruhe, der erst 1715 gegründeten Residenz, bisher keine geeigneten Räume zur Verfügung standen, in Rastatt dagegen nach dem Verlust der baden-badischen Regierungsstellen Platz vorhanden war, bot sich nun die Gelegenheit, das Basler Archiv neben dem baden-badischen Archivteil im dortigen Schloss unterzubringen. Nach längeren Vorbereitungen fand im Sommer 1777 der Umzug nach Rastatt statt. Auch der Direktor des *nunmehr ... sich beysamen befindenden Archivs* kam aus Basel: es war Johann Erhard Steinhäuser.

Zufällig fiel der Umzug für ihn mit dem Erreichen des Gipfels seiner Karriere zusammen, denn er war nur wenige Monate zuvor nach dem Tod des Hofrats und Geheimen Archivars Ihringer mit *der einstweiligen Vernehmung der Archivgeschäfte* betraut worden. Der gebürtige Pforzheimer (* 1724/5) hatte das Archivarshandwerk von der Pike auf gelernt. Zunächst in Karlsruhe in der Kanzlei des Geheimen Rats angestellt, war er 1748 zum Geheimen Archivkanzlisten ernannt und nach Basel versetzt worden, seiner Wirkungsstätte für nahezu 30 Jahre. Hier absolvierte er die damals übliche Laufbahn über den Registrator (1751) und Sekretär (1755) bis zum Hofrat (1759).⁴

Das Archiv wurde in unterirdischen Gewölben des linken Schlossflügels in Rastatt untergebracht, das Dienstzimmer befand sich im sogenannten Kanzleibau dieses Flügels.

Die Aufgabe des Archivpersonals bestand in den folgenden Jahren in der Angleichung des baden-badischen Archivteils an den Standard des Basler Archivs und in der Eingliederung von Akten aus den Registraturen von Geheimem Rat und anderen Zentralkollegien, die in das jetzt näher gelegene Archiv in größeren Mengen ablieferten. 1787 umfasste das Rastatter Archiv 561 Kästen.

Auf längere Frist war jedoch an die Unterbringung des Archivs in Karlsruhe gedacht. Ein Archiv-Neubau hier am inneren Zirkel wurde 1792 bezogen.⁵ Zunächst fanden darin nur ein Teil der *Originalien*, womit die Urkun-

³ Die alten Repertorien finden sich im Bestand 68 des Generallandesarchivs Karlsruhe.

⁴ Vgl. GLAK 76/7549 f. (Personalakten) und 1604 (Besetzung der Archivstellen). Steinhäuser starb am 17. April 1805 in Rastatt.

⁵ Siehe dazu den Beitrag von K. Krimm in diesem Heft.

den und Lagerbücher gemeint waren, und die wichtigeren Akten und Rechnungen aus Rastatt Aufstellung.

Ab April 1794 hatte Johann Friedrich Herbst jun., damals noch *Archiv-Assistent*, also auf der untersten Stufe der Archivbeamtenleiter, das Archiv in Karlsruhe – allerdings nur für kurze Zeit – zu betreuen,⁶ denn nur wenige Wochen später, im Mai 1794, schaffte man angesichts des für das Reich ungünstigen Verlaufs des Krieges gegen Frankreich dieses Archivgut gewissermaßen aus der Schusslinie, zunächst in die Sakristei der Schlosskirche zu Pforzheim. Im Herbst 1794 wurde es weiter östlich nach Ulm geflüchtet und 1796 nach dem Rheinübergang der Franzosen schließlich ins Schloss nach Ansbach. Dort blieb es bis zum Jahr 1801 unter der Aufsicht des Hofrats Philipp Rudolf Stösser⁷ und des Geheimen Registrators Herbst. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen, die das Archiv bei dieser Flucht erlitten hat, ist einer Bemerkung Stössers aus Ansbach vom September 1797 zu entnehmen, der schrieb: *Sich in die bisherige undenkbbare Unordnung der Akten hinein zu denken, ist wohl keinem möglich, welcher nicht, so zu sagen, wie der jezige Archivar und Geheime Archivs-Registrator von Jugend auf dabei gewesen ist und dieselbe größtentheils hat entstehen sehen.*⁸

Auf Beschluss des Geheimen Rats vom 24. August 1797 wurde ein weiterer Teil des Rastatter Archivs nach Karlsruhe ins Archivgebäude umgelagert. Der entsprechende Schriftwechsel des Geheimen Rats ist bemerkenswerter Weise unter der Rubrik *Reichs-, in sp. Kriegssache* abgelegt worden, obwohl diese Umlagerung kaum unter Sicherheitsaspekten vorgenommen worden sein dürfte, eher wohl mit Umorganisationen im Rastatter Schloss zu tun hatte.⁹ Steinhäuser, dem man seines Alters wegen einen Umzug nach Karlsruhe erspart und ihm die Verwaltung der Archivalien in Rastatt belassen hatte, musste nämlich zwei Gewölbe, die vor ihrer Umwidmung in Archivräume schon Küche gewesen waren, räumen, weil in ihnen *eine französische Küche* eingerichtet werden sollte, vielleicht schon im Hinblick auf den Friedenskongress, der Ende 1797 in Rastatt zusammentrat.

⁶ Johann Friedrich Herbst (1746 Basel – 1823 Karlsruhe), Sohn des 1763 verstorbenen Hofrats gleichen Namens, siehe Anm. 2, war als *Candidatus iuris* im April 1772 in den markgräflichen Archivdienst zu Basel aufgenommen worden. 1783 Geheimer Registrator, 1803 Hofrat, 1807 Geheimer Archivrät und Leiter des Generallandesarchivs. GLAK 76/3456 f. (Personalakten) und 1604 (Besetzung der Archivstellen); vgl. Handbuch für Baden und seine Diener (Heidelberg 1846) S. 127, und Statistisches Handbuch für das Großherzogthum Baden. Karlsruhe 1815. S. 98.

⁷ Zu Philipp Rudolf Stösser (1751 Karlsruhe – 1825 Karlsruhe), Hofrat und Geheimer Registrator, 1808 Staatsrat, 1810 Generaldirektor des Innenministeriums und 1817 Generalkommissar für das Archivwesen, vgl. F. Kössing in: Badische Biographien 2 (1875) S. 324 f. und GLAK 76/7689.

⁸ Stellungnahme (*Bemerkungen*) vom 2. September 1797 zu Brauers Archiv- und Registraturplan (Bogen 5): GLAK 74/393.

⁹ Zur Umlagerung und Rettung der schadhafte Archivalien: GLAK 74/395.

Im Oktober 1797 fand der Transport von insgesamt 256 Kästen nach Karlsruhe statt. Anfang November waren die *im neuen Archivgebäude aufgestellten ... Acten schadhaft* geworden, wie einem Bericht des Karlsruher Archivkommissars Geheimrat Brauer vom 6. November zu entnehmen ist, genauer gesagt: sie waren feucht, teils schimmelig und teils *durch Feuchtigkeit aufgelöst oder in Verwesung übergegangen*. Warum die Archivalien – es handelte sich um Akten und Rechnungen der Rentkammer im Umfang von 130 Kästen – in der kurzen Zeit seit ihrem Transport aus Rastatt in einen solch katastrophalen Zustand geraten sind, wird nicht berichtet. Zumindest ein Teil der Schuld wird dem Zustand der Räume im Karlsruher Archiv zuzumessen sein.

Archivkommissar Brauer verfügte zur Rettung der in Mitleidenschaft gezogenen Archivalien, dass

1. die feuchten Akten paketweise außerhalb ihrer Kästen aufgestellt und an trockenen Tagen der *durchstreichenden Luft* auszusetzen seien, wobei bei den besonders wichtigen Akten zur *Konservierung der Schrift* ein Löschpapier zwischen jedes Blatt zu legen sei,
2. dass die schimmelligen Akten in ein geheiztes Zimmer gebracht und nach der Trocknung mit trockenen Schwämmen zu reinigen seien und
3. dass bei den aufgelösten Akten die modrigen Blätter entfernt, das übrige in ein geheiztes Zimmer zum Trocknen und *für die Zukunft noch interessantes* schleunigst abzuschreiben sei.

Die Konservierungsmaßnahmen wurden sofort in Angriff genommen. Unter der Aufsicht zweier Fachbeamten, des Hofrats Friedrich Mathäus Vierordt und des Geheimen Registrators Obermüller,¹⁰ und der Mitarbeit eines Archivkanzlisten waren ein Buchbinder und ein bis zwei Bauamtstageelöhner damit beschäftigt. An Hilfsmitteln wurden etwa ein Dutzend Schwämme, zwei Kehrvische, eine Kleiderbürste, ein langer Staubbesen, zwei *ordinaire* Kehrbesen, ein blechernes Feuerzeug, eine Laterne, etliche irdene Schüsseln (zur Reinigung der Schwämme) und zwei Handtücher angeschafft.

Vierordts Formulierung der konkret geplanten Arbeitsschritte gibt ein Bild von den Bedingungen mindestens in einem Teil der neuen Archivräume

¹⁰ Friedrich Mathäus Vierordt († 13. Juli 1807 Karlsruhe), Theologe, 1763 Einstellung als Informator bei den Edelknaben, 1771 Geheimer Kanzlist bei der Geheimen Rats-Kanzlei, 1773 Adjunkt bei der Geheimen Rats-Registratur, 1776 Rat, 1785 Geheimer Legationssekretär, 1788 Hofrat, Februar 1800 Geheimer Archivrat; vgl. GLAK 76/8059–8061. – Karl Gottlieb Obermüller (1742 – 1812 Karlsruhe), 1777 als *Advocatus extraordinarius* bei der Geheimen Rats-Registratur, 1783 ans Archiv in Rastatt versetzt, 1792 zum Kammersekretär bei der Geheimen Registratur ernannt, 1794 zum Geheimen Registrator und 1803 zum Kanzleirat befördert; vgl. GLAK 76/5672 f. und 1604.

und ist ein bemerkenswert frühes Zeugnis für archivische Notfallmaßnahmen. Er schrieb u. a. vor:

- b. *Die etlich und fünfzig große meist verquollene Fensterflügel und die eiserne Läden des Archivs-Saals je nach Erforderniß sorgfältig und behutsam zu öffnen und zu schließen, ... – um wenigstens die Acten in den Kästen vorläufig auszulüften und ihren faulenden und kalkigten penetranten Ausdünstungen, wovon jedesmahl die Nacht über der ganze Saal sich anfüllt, einen Ausweg zu verschaffen ...*
- e. *Die Acten mit Schwämmen von Schimmel u. Kalk zu reinigen, mit Löschpapier zu unterlegen u. die ganz vermoderten ... zu versencken.*
- f. *Das Archivs-Arbeitszimmer und den großen Saal nach Erforderniß auszukehren u. die große Anzahl Kästen von innen und außen gehörig zu reinigen u. auszustäuben, und*
- g. *Besonders auch die vielen kostbaren Fensterscheiben den Winter über täglich abzutrocknen und bey ihrem äußerst starken Anlaufen ... fleißig zu säubern.*

Es sollte übrigens nichts ohne Zustimmung des für die Kameralverwaltung verantwortlichen Geheimen Rats kassiert werden und die gereinigten Akten sollten nicht mehr ins Archiv gebracht werden, sondern *an einen schicklichen Ort, wo keine Ansteckung der übrigen Acten um sich greifen könne.*

Die Reinigung der Archivalien fand im Kanzleihof unter freiem Himmel statt, einem im Winter und Frühjahr nicht angenehmen Arbeitsplatz. Mitte Juli des folgenden Jahres war die Maßnahme beendet. Die bearbeiteten Kameralakten und – rechnungen wurden mit den unbeschädigten wieder in ihrer alten Ordnung in die Archivkästen gelegt, die sehr beschädigten und zum Teil ganz unbrauchbaren Papiere vorläufig in einer gesonderten Kammer untergebracht, deren Fenster zur besseren, das heißt dauernden Belüftung mit einem Drahtgitter versehen wurde. Die Arbeit war – wie Vierordt richtig einschätzte – nicht nur aus klimatischen Gründen eine gefährliche Angelegenheit gewesen. Einer der Tagelöhner wurde *bei diesem Geschäfte* (nämlich) *von einer gräßlichen Krankheit befallen und ... 6 volle Wochen außer allem Verdienst gesetzt* (Abbildung 14, Seite 305). Und der Hofbuchbinder Watry wurde *bey der Manipulation der halbverfaulten Actenbände schon in den ersten Tagen von einer heftigen Brustkrankheit befallen, die ihm ein Weiterarbeiten nicht erlaubte.* Zweifellos wird der Grund der Krankheiten in der Infektion durch die Schimmelpilze zu suchen sein. Der Tagelöhner Bürge, dem aus formalen Gründen während der Arbeiten der Lohn gekürzt worden war, bat als Entschädigung um die nachträgliche Zahlung des höheren Lohns, der Hofbuchbinder gab sich mit der Zusicherung weiterer Bindearbeiten im Archiv zufrieden, wofür sich Hofrat Vierordt auch einsetzte.

CN 6635
 10. Jul. 1798.
 Unterthänige Anzeige.

Ich habe mir Ihre Anweisung über,
 wegen Aufstellung der Bücher,
 geachtet, habe ich successive die
 in der Anlage St. beschriebene
 möglichst beschriebene Bücher
 ex proprio geachtet, und bitte
 nunmehr dem hochgeachteten Herrn
 Herrschaft der Copialisten.

Dabei habe ich nicht unange-
 merkt lassen, daß zwar die
 zu Anfang dieser Geachteten zu
 poligen und vorzüglich häufig
 vorhanden und zum blossen
 Kopierwerkzeug oft allein
 employirt - mich aber davon
 noch nicht nichtweilau beifol-
 lende (verlorenen Bücher), in
 Mühe ist auf dessen Inhalt
 manchen Blick und daß der zu
 Zeit fast überall aufstehen
 (verloren), sub spe rati in der
 ersten 8. Gegen zu 50.

K. N. 1798

Abb. 14: Bericht über die gefährliche Erkrankung zweier Arbeiter bei der Säuberung verfaulten Akten, Karlsruhe 2. Juli 1798. Vorlage: Generalandesarchiv Karlsruhe 74/395.

Der Name des Archivkommissars Brauer ist bereits gefallen. Innerhalb des Geheimratskollegiums war er verantwortlich für die Registraturen und das Archiv der Markgrafschaft und hat auf das badische Archivwesen wohl den nachhaltigsten Einfluss ausgeübt. Die Spuren seiner Wirksamkeit sind bis heute zu erkennen.¹¹

1754 in Büdingen als Sohn eines isenburgischen Geheimen Rats geboren, hatte Johann Nikolaus Friedrich Brauer (Abbildung 15, Seite 307) in Gießen und Göttingen, den Hochburgen reichsrechtlichen und reichsgeschichtlichen Wissens, die Rechtswissenschaften studiert und ist 1774 als Accessist in badische Dienste getreten, wo er dank seinen Fähigkeiten eine steile Karriere machte. Schon 1777, mit 23 Jahren, wurde er zum Wirklichen Hof- und Regierungsrat ernannt, ein Jahr später zum Geheimen Hofrat und 1790 zum Direktor des Hofratskollegiums mit Sitz und Stimme im Geheimen Rat berufen. Zugleich hatte er die Direktion des Kirchenrats, des Ehegerichts und des Sanitätsrats inne. 1792 stieg er schließlich, 36-jährig, als Wirklicher Geheimer Rat ins höchste Regierungskollegium der Markgrafschaft auf. Im späteren Großherzogtum gehörte er dem Staatsrat an und wurde Direktor verschiedener Ministerien.

Nicht im politischen Rampenlicht stehend und wohl auch nicht die politischen Fäden ziehend, sondern als Gesetzesverfasser und Organisator trug er jedoch Entscheidendes zum inneren Aufbau Badens in der Periode des Übergangs von der Markgrafschaft zum Großherzogtum bei. Von den zahlreichen Ordnungen und Instruktionen aus seiner Feder seien – um die Spannweite seiner Tätigkeit, seine umfassende Verwaltungskennntnis und seine vielseitige Einsetzbarkeit zu dokumentieren – nur die Physikatsordnung (1793), die Hofrats- und Kirchenratsinstruktionen (1797) und die Obergerichtsordnung (1803) erwähnt. Die 13 Organisationsedikte (1803), die sieben Konstitutionsedikte (1807) und insbesondere das Badische Landrecht, das die Kommission zur Einführung des französischen Zivilgesetzbuches/Code Napoléon unter seinem Vorsitz und maßgeblicher redaktioneller Mitwirkung im Februar 1809 nach nicht einmal ein dreiviertel Jahr dauernder Bearbeitungszeit vorlegte – mithin die grundlegenden gesetzgeberischen Leistungen des neuen Staates – sind mit Brauers Namen untrennbar verbunden. *Bienenfleiß, gründliches Wissen, Kennntnis aller Verwaltungszweige, gewaltige Arbeitskraft und feinsten Rechtssinn, besondere Pflichttreue, Anhänglichkeit an Fürst und Land und menschliche Lauterkeit* werden ihm bescheinigt (Willy Andreas), aber auch *Pedanterie, Vielregiererei und Bevor-*

¹¹ Zu Johann Nikolaus Friedrich Brauer vgl. Willy Andreas in: NDB 2 (1955) S. 542 f. (mit älteren Literaturangaben). Bernhard R. Koerner: Johann Nikolaus Friedrich Brauer (1754–1813). In: Code Napoléon. Badisches Landrecht. Heidelberg 1997. S. 74–81. Bernd Wunder: Die badische Beamtenschaft zwischen Rheinbund und Reichsgründung (1806–1871) (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 136). Stuttgart 1998. passim.

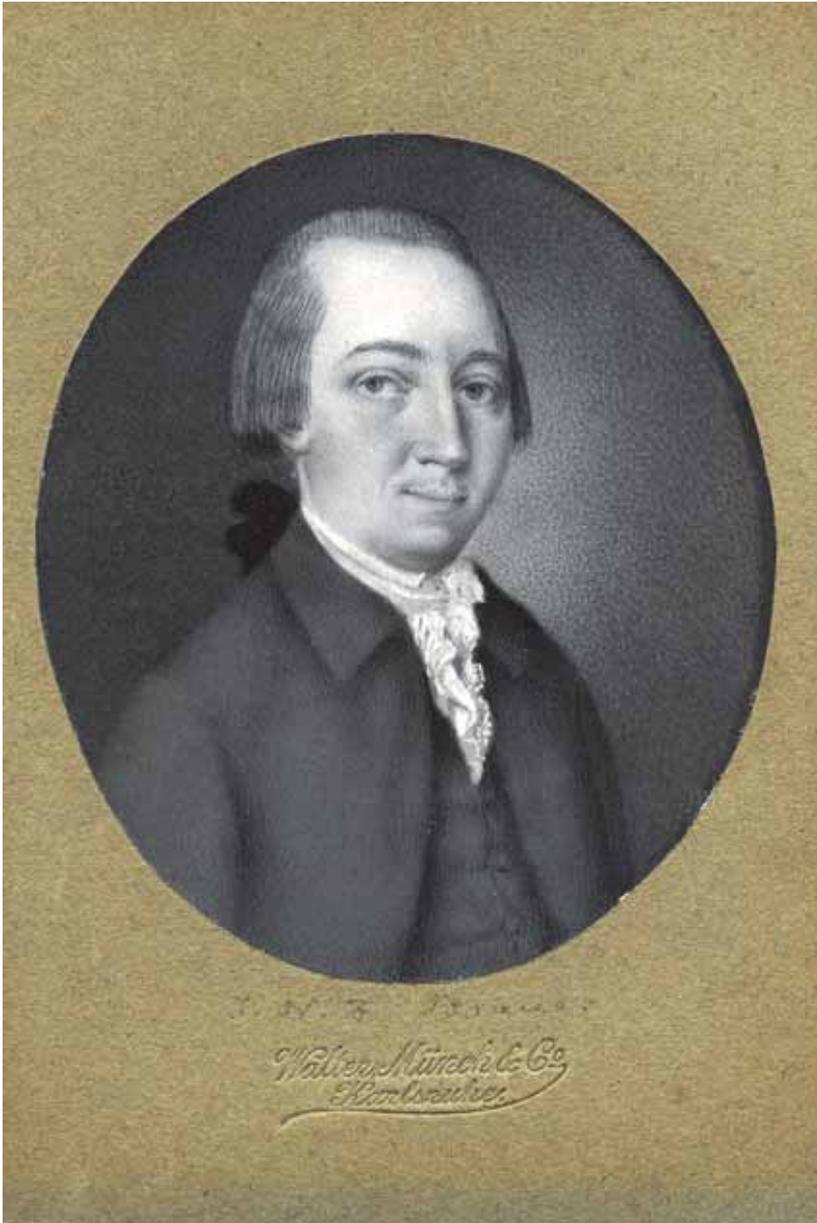


Abb. 15: Porträt des Geheimen Rats und Generalkommissars für das Archivwesen Johann Nikolaus Friedrich Brauer (1754–1813). Vorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe J-Ac-B/153.

mundungssucht vorgeworfen, die Charakteristika des aufgeklärten Polizeistaats des 18. Jahrhunderts. Zeitgebundene Leistung und Grenzen dieser Persönlichkeit wird man im Auge behalten müssen, wenn man Brauers Wirken als badischer Archivkommissar beurteilen will.

Er war überzeugt, dass das Archiv *ein Zeughaus sei, worin die Waffen zu Verteidigung des hochfürstlichen Hauses Baden Praerogativen und Gerechtmäßige aufbewahrt werden*,¹² und hatte die *Intention Serenissimi vor Augen, daß für alle in das allgemeine Landesgouvernement einschlagende Geschäftsleitungen Instruktionen nach und nach verfaßt werden sollen*.¹³ Er wusste um die Schwierigkeiten, die die Zusammenführung unterschiedlicher Archivcorpora sowohl in Hinsicht auf ihre räumliche Unterbringung als auch ihre innere Ordnung mit sich bringt, und sah voraus, dass in absehbarer Zukunft durch die Vergrößerung des Landes diese Schwierigkeiten noch zunehmen würden, lag doch der Abschluss des badisch-französischen Separatfriedens von Paris am 22. August 1796, in dem Baden Entschädigungen für linksrheinische Gebietsverluste in Aussicht gestellt worden waren, nur wenige Monate zurück. Die Erfahrung, welche verheerenden Folgen Brände für den Bestand und Fluchtungen, die ja zur Sicherung der Archive unternommen wurden, für deren Ordnung und Nutzbarkeit haben, war für ihn ganz aktuell. Schließlich sollte den *arbeitenden Räten* mit dem Archiv ein zuverlässiges Hilfsmittel zur Erledigung ihrer Aufgaben an die Hand gegeben und den Archivbeamten selbst die Arbeit erleichtert werden.

All dies im Blick, machte sich Brauer auch daran, eine Ordnung für das badische Archiv zu entwerfen. Die bevorstehende Einlagerung bzw. Wiedereinlagerung des Archivs sowohl von Rastatt als auch von Ansbach her in den neuen Archivbau schien ihm der rechte Zeitpunkt dazu zu sein, und *landesherrlich sancirte Normen* hielt er allemal für das bessere Mittel, das Ziel zu erreichen, als es *der verschiedenartigen Einsicht und wandelbaren Willkühr jedes Archivbeamten* zu überlassen.¹⁴

Am 17. August 1797, während die Vorbereitungen zur erwähnten Archivalienumlagerung von Rastatt nach Karlsruhe schon liefen, legte er dem Collegium des Geheimen Rats den Entwurf zu einer Archivordnung vor. Das von ihm eigenhändig geschriebene Konzept umfasste 62 Paragraphen auf stattlichen 127 Folioseiten. Er habe darin sowohl *über das Reale als Formale diejenigen Vorschriften zusammengetragen ... , welche er nach seiner Kenntnis vom hiesigen Archiv und nach gewonnener Einsicht der über dessen Einrichtung dahier dermahlen vorhandenen Acten in Verbindung mit seinen theoretischen Grundsätzen über die beste Art der Archivverfassung die schicklich-*

¹² Definition Steinhäusers von 1773 (zitiert nach Krebs, wie Anm. 1, S. 14 bzw. 259).

¹³ Brauer in einem Vortrag vor dem Geheimen Rat vom 17. August 1797, GLAK 74/393.

¹⁴ Archivordnung und Instruction ... (siehe unten) § 1.

sten zu seyn erachtet habe, formuliert er in seiner umständlichen, durch alles andere als durch juristische Prägnanz geprägten Diktion.¹⁵

Auf seine Anregung hin wurde der Entwurf zur Überprüfung der *Güte, Schicklichkeit und Ausführbarkeit* den älteren Archivbeamten zur Stellungnahme übersandt, die sie auf halbseitig beschriebenen Bögen abzugeben hatten. Ende September lagen die Äußerungen der Hofräte Stösser und Herbst jun. aus Ansbach vor, der 74-jährige Hofrat Steinhäuser in Rastatt, durch die Vorbereitungen des Archivalientransports beansprucht und von *fortwährenden rheumatischen Anfällen* und dadurch bedingte *langsame Schreiberey* behindert, kam dem Auftrag erst im Januar 1798 nach. Alle drei Stellungnahmen legte Brauer, ausführlich und zum Teil Punkt für Punkt kommentiert, wiederum dem Geheimen Rat vor mit der Empfehlung, wegen der noch zu vielen und hauptsächlich kleinlich ins Detail gehenden Dissenspunkte das gesamte Material noch einmal Stösser, dem er am meisten Sachverstand zutraute, zur Durcharbeitung zu überlassen. Der Vorwurf der Detailbesessenheit der Gutachter, gegenüber Archivaren nicht immer ganz unberechtigt, war durchaus begründet, fällt aber – wie wir noch sehen werden – auch auf Brauer selbst zurück. Stösser entledigte sich rasch seiner Aufgabe,¹⁶ doch kam Brauer dann erst knapp drei Jahre später dazu, sich der Archivordnung erneut zu widmen.

Der von ihm revidierte Entwurf wurde auf Beschluss des Geheimen Rats Anfang Juni 1801 bei der Macklotschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe in Druck gegeben, nachdem das Kollegium den umständlichen Titel, der den *spiritus rector* und die Zielgruppe nennt, festgelegt hatte: *Archivordnung und Instruction des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Carl Friedrich Margraven zu Baden und Hochberg etc. wornach sich Höchstdero Archiv-Commissarius, Archivarius, Archiv-Beamte, Geheime- und Dicasterial-Registratoren, und andere Archiv- und Registratur-Bediente, in Versehung ihres Amtes zu achten haben*. Sechs Wochen später lag die gedruckte Archivordnung (Abbildungen 16–27, Seiten 310–321) vor und wurde Ende August den Kollegien und den Archiven in Karlsruhe und Rastatt zur Anwendung, den Ämtern und Oberämtern zur Information und Ablage in ihren Registraturen übersandt.¹⁷ Gleichzeitig wurde veranlasst, dass Kammerpräsident von Gay

¹⁵ Von Brauer eigenhändig verfasster Geheimrats-Protokoll-Extrakt vom 17. August 1797 in GLAK 74/393.

¹⁶ Stellungnahme vom 28. Juni 1798 in GLAK 74/394.

¹⁷ Beschluss über die Verteilung der Archivordnung (Protokoll-Extrakt des Geheimen Rats aus der Hand Brauers) vom 30. Juli 1801, darin u. a. die Bestimmung, die Archive in Rastatt und Karlsruhe sollten sich *die Ordnung einstweilen genau bekannt ... machen, dabey im laufenden so weit thunlich gleich jezo darnach ... richten, wegen der Execution des neuen Archivplans aber die weitere Weisung ... erwarten* und die überzähligen, für die spätere Verteilung vorgesehenen Exemplare der Archivordnung lagern. Die Verteilung der Archivordnung wurde am 30. Au-

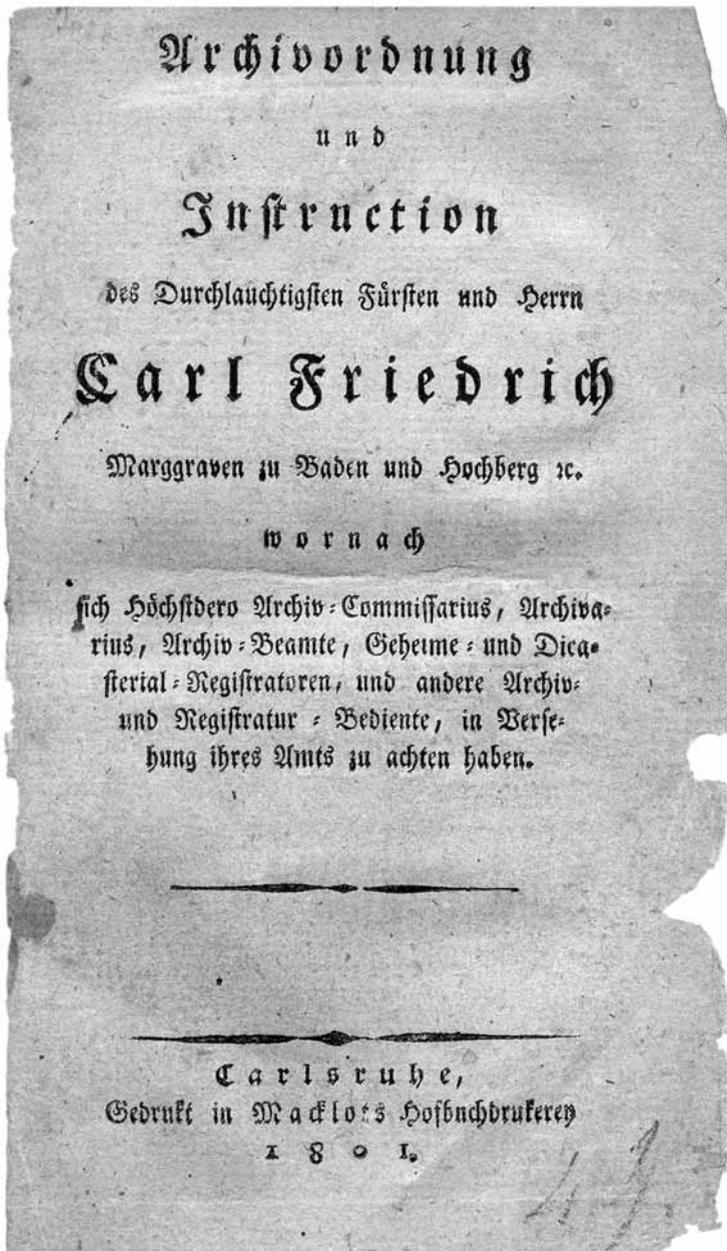


Abb. 16-27: Druck der Badischen Archivordnung, Hofbuchdruckerei Macklot Karlsruhe 1801. Vorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe Og 1.

Archiv = Ordnung.

Einleitung

Festsetzung der Gesichtspuncte.

S. 1.

Das fürstliche Archiv hat durch mehrere Brandbeschädigungen und Flüchtungen vielen Verlust erlitten: ist durch Vereinigung mehrerer verschiedenartig bearbeiteten einzelnen Landes-Archiven (als z. E. des Baden: Badischen, Ebersteinischen u. s. w) in einen Stand gekommen, welcher für eine zusammenstimmende Planmäßigkeit manches zu wünschen übrig läßt, leidet durch die Folgen des dormaligen Reichs-Friedens: Schlußes abermahls eine merkliche Aenderung, und fordert eben darum nunmehr eine neue zweckmäßige Bearbeitung. Wenn damit der Zukunft vorgesorget, bei möglichster Erleichterung für die Archiv-Beamte die hinlängliche Zuverlässigkeit für die arbeitende Räte erzielt, und die einmal hergestellte Ordnung,

8

auch nach einer Einheit der Grundsätze fortgesetzt und erhalten werden soll; so ist unumgänglich nothwendig, daß hierinn die sachgemäße Gesichtspuncte und die schicklichen Mittel zu deren Erreichung der verschiedenartigen Einsicht und wandelbaren Willkühr jedes Archiv-Beamten ferner nicht überlassen, sondern durch landesherrlich sancirte Normen festgesetzt werden.

S. 2.

Die Zwecke, welche der Archivs-Einrichtung zum beständigen Augenpunct dienen müssen, sind vierfach: Die Brauchbarkeit des Archivs für den arbeitenden Rath oder Diener des Staats, gehet unmittelbar aus der ganzen Absicht hervor, für welche das Archiv errichtet ist, und ist daher der oberste Grundsatz, welcher den ganzen Plan leiten muß, und dem alle übrige unterzuordnen sind: die Vorfindlichkeit alles dessen, was verlangt wird, schließt als Mittel für den Zweck sich zunächst an jene Eigenschaft: sie erfordert eine solche Fasslichkeit der Einrichtung daß auch ein, noch nicht lang am Archiv angestellter Diener, dem sein Gedächtniß statt aller Rückweisungs-Mittel noch nicht dienen kann, sich leicht darinn orientir-

tiren könne, und ihr muß also alle jene Aufmerksamkeit gewidmet werden, welche der ersten Eigenschaft unbeschadet, statt findet. Die Aufbewahrlichkeit ist ein weiterer Sehpunct der den Plan leiten muß, weil Schriften von verschiedenerlei Materie und Form im Archiv versammelt werden, die einerlei Verhältnis und einerlei Behandlung nicht gleich gut ertragen können. Endlich die Wichtigkeit der aufbewahrten Papiere kommt auch bei der Aufbewahrung sowohl, als selbst schon bei dem Plan und bei der Bearbeitung in Betracht, damit das wichtigere genauer und zum Theil früher bearbeitet, und so aufgestellt werde, wie es bei drohenden Gefahren mit Sicherheit und Schnelligkeit vor dem übrigen ausgehoben, und zuerst gerettet werden kann.

S. 3.

Für die Brauchbarkeit kann nur dadurch gesorgt werden, wann man alle im Archiv vorfindliche Urkunden und Acten in einer kurzen summarischen Anzeige ihres Betreffs und wesentlichen Inhalts allgemein darstellt, diese Darstellung durch eigene Bezeichnung unter zweckmäßigen Abtheilungen versammelt und die

versüßt werden könne. Bey der Zurücklieferung muß der Empfangsschein zurückgestellt, oder mit Wissen des Ausstellers cassirt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Amtspflichten der Archivs: Personen.

§. 42.

Die oberste Stelle an dem Archiv bekleidet der Archivar als Archivs-Director. Dieser hat 1.) die Schlüssel zu dem Innern des Hauptgewölbs, worinn die Schriften aufbewahrt werden, allein zum Gebrauch: nur in Krankheits- oder Abwesenheits-Fällen, darf er sie dem ältesten Archivs-Beamten zustellen, damit auf diese Weise Er mit Billigkeit die Verantwortlichkeit dafür, daß nichts entkomme, tragen könne; und er hat 2.) die Oberaufsicht über die, von den Archivs-Räthen, Assessoren, Registratoren, und Canzlisten zu fertigende Arbeiten, muß also ihnen nachsehen, und sie wo nöthig zurechtweisen, somit genau

Sorgfalt tragen, daß der Archivplan durchaus exequirt und stets ordentlich beobachtet werde, weswegen er vornehmlich auch die von den Archivsbeamten entworfene Überschriften der Pallien, welche auch zum Eintrag der Repertorien obenbemercktermassen dienen, zu revidiren hat: Er muß daher 3.) für den ordnungsmässigen Gang des Ganzen sorgen und die Verantwortlichkeit übernehmen, und dabei neben Beobachtung dieser Instruction alles dasjenige zum steten Augenmerk nehmen und pünctlich befolgen, was für einzelne Fälle oder einzelne Archivs-Gegenstände wegen Sekretirung oder sonst vom Regenten oder seinem geheimen Rathscollégio angeordnet wird. Seine eigere Arbeit besteht 4.) darinn: a) bei der oben näher beschriebenen Sortirung der Collegial-Akten, zeichnet er auf die Actenbüschel, welche wichtig oder mittelwichtig sind, und alsdann ihm zur Angabe der Rubricirung zugestellt werden müssen, das topographische und physiographische Rubrikwort zu dem sie gehören, wo es noch ganz fehlt, mit Bleistift auf, oder merkt, wo es vorhanden wäre, aber einer Verbesserung bedürfte, diese ebenso an; b) er führt die Abgabs-Repertorien oder Diarien, und durchgeht allemal im Monat Jenner und

Folgt diejenige des dritt vorigen Semesters, deren verzeichnete Abgaben, alsdann über ein Jahr alt sind, läßt über die noch nicht rückgelieferte Acten daraus nach der Verschiedenheit der Dicasterien, zu welchem sie gekommen sind, Auszüge fertigen, und sendet sie zum Geheimen Rath, um deren Rücklieferung zu betreiben, oder wo nöthig längere Frist zur Zurückbehaltung dem betreffenden Dicasterio oder Rath zu verwilligen. Von solchen Verlängerungen wird, wie von jeder darauf ergehenden Verfügung, dem Archivar Notification gegeben: die Prolongation muß er alsdann in das nächst zu durchgehende Semester des Diarii annotiren, um wann in diesem die Rücklieferung wieder nicht geschähe, sie sicher bei dem nächsten halben Jahrsdurchgang abermals zu bemerken.

c) Er entwirft die von den Dicasterien erforderliche Berichte über Daseyn oder Nichtdaseyn und über Einsendung von Urkunden und Acten, mit Beobachtung der desfalls oben vorgezeichnete Regeln. d) Er fertigt die Archival-Auszüge aus Acten, welche das Geheimeraths-Collegium vom Archivariat erfordert, (denn andere Dicasterien können eine solche Auflage dem Archiv nicht machen) oder wann zufällig zuviel Arbeit zusammen käme, theilt er dere

Fertigung einem der Mitbeamten des Archivs welchen er dafür am meisten vorbereitet achtet, zu, und sieht dann solche Arbeit durch, ob etwa noch aus andern ihm bekannten Acten, oder sonst der Wichtigkeit oder Vollständigkeit wegen etwas daran zu verbessern sey. Endlich e) Er unterzeichnet die Beglaubigungen des Archivs und läßt sie siegeln, als wiewegen auch das Archivs-Siegel unter seiner besondern Verwahrung seyn muß.

S. 43.

Die Archivsmitbeamte, nemlich Archivräthe, Archivsaffessoren oder dahin jeweils angewiesene Geheime-Registratoren besitzen nur die Schlüssel zur Archivspforte und zum Arbeitszimmer, sodann jeder zu seinen darinn habenden eigenen Actenbehältern, für ihren gewöhnlichen Gebrauch. Ihr Geschäft bestehet a) in dem Sortiren der eingeliefert werdenden Acten, b) in der Zusammen-Verarbeitung und Fasciculirung derselben, auch Entwerfung der Pallien, c) in dem Aufheben und Herausgeben der Acten aus dem von dem Archivar geöffneten innern Gewölbe, d) in den Angaben der bei der Verarbeitung als nöthig erscheinen-

den Acten: Extracte, e) in Fertigung der ihnen von dem Archivare etwa zugetheilt werdenden Archival: Acten: Auszüge, f) in Zusammenlegung der Acten zur Verfertigung des Bewahrungs: Repertorii und Aufsicht über dessen Verfertigung, g) in der Selbstverfertigung aller §. 17. 24. erwähnten Geschäfts: Repertorien, wobei das Schuldenregister immer neben andern Arbeiten continuirt werden muß, auch zu dem Stammguts: Register die Materialien immer während den andern Arbeiten gesammelt, es selbst aber erst am letzten zur Vollendung gebracht wird, und von den übrigen Geschäfts: Repertorien, welche alle erst die ordentliche Vollendung des nach diesem Plan berichtigten Archiv: Dienst: Repertors voraussetzen, zuerst das Staats: dann das Lehens: sofort das Hoheits: und endlich das Familien: Repertorium vor die Hand genommen: ausserdem hat der Aelteste, in Abwesenheit des Archivars dessen Functionen zu versehen, auch vor sich selbst das Nebengewölbe unter seinem Beschluß und Aufsicht, wann es nicht an einem dritten Ort aufgestellt und alsdann einem Andern besonders zur Bewahrung aufgetragen ist.

S. 44.

Den Archivs: Secretarien und Archivs: Schreibern liegt ob, α) die Berichte und Archival: Acten: Auszüge zu mundiren, β) die Eintragung der vorbereitet zum Repertorisiren ihnen zugestellten Acten in das Repertorium zu besorgen, γ) die betreffende Auszüge aus Acten, die zu andern Actenbüscheln nöthig sind, nach der Angabe der Archivsbeamten zu fertigen, und überhaupt δ) alle die Copial: Arbeit, die in irgend einer Hinsicht nothwendig wird, nach der Anweisung gedachter Personen zu fertigen. Ihrer jeder hat ähnliche Schlüssel wie die Mitbeamten des Archivs.

S. 45.

Der Archivs: Diener hat für die Archivs: Reinigung, Feuerung und Lüftung, auch äussere Beschließung, für Auf: und Abtragung der Acten im Archiv, für Wegbringung und Einholung der Archivs: Versendungen, und für jede bei dem Archiv nöthige Aufwartung zu sorgen, wes Endes er auch den äussern Pforten: Schlüssel besitzt. Insbesondere muß er a) im

Winter schon eine Stunde vor Anfang der Arbeitszeit sich einfinden, und die Wärmung des Arbeitszimmers besorgen, im Sommer aber wenigstens kurz vor Anfang dieser Zeit in Bereitschaft da seyn. b) Sobald der Archivar eingelangt ist, und das innere Gewölbe aufgeschlossen hat, soll er die Oeffnung der Fensterläden gegen der Winter- und Sommerseite, oder in den drei heißen Monaten nur gegen der Winterseite; annehmt so oft nicht feuchte oder sehr stürmische Luft ist, auch die Oeffnung der Fensterflügel, doch in der untern Etage nur der vergitterten besorgen, damit immerfort hinlängliche frische und trockene Luft in die Gewölbe komme, aber auch c) alle Abend bei eigener Verantwortlichkeit eine Stunde vor Endigung der gewöhnlichen Arbeitszeit ihn sämtlich wieder fest und wohlverwahrlich verschließen, d) den bei Reinigung des Arbeitszimmers sich ergebenden Papierabfall muß er gleich aus dem Gebäude wegchaffen, und sie so wenig als andere feuerfangende Sachen auf den Archivs-Vorplätzen liegen lassen. Wann er aber e) darunter Papiere fände, die noch unzerrissen sind, soll er sie zuvor einem Archivsbeamten vorweisen, ob sie nicht etwa noch brauchbar und nur zufällig zur Erde gefallen

sind, indem der Regel nach von den Archivs-
Arbeitern alles Unbrauchbare nur durchrisen
auf den Boden geworfen werden soll. Auch
muß er f) beständig Feuerzeug und Licht auf
solchen Vorplätzen zum Anzünden bereit halten,
und g) darauf Acht tragen, daß von den
Häfnern und Caminsiegern, so oft als es ersor-
derlich ist, die Defen und das Camin der
Archivszimmer gereinigt, mithin immer Feuer-
Gefahr frei erhalten werden.

S. 46.

Zu Verhütung aller Feuersge-
fahr muß überhaupt ordentlicher Weise nie-
mals bei Licht in den Archivszimmern gearbei-
tet oder in die Schriftengewölbe eingegangen
werden; würde außerordentlicher Weise einmal
letzteres unvermeidlich nothwendig, so soll es
nicht anders als mit einer wohlverwahrten La-
terne so geschehen, daß jedesmal mit dem Ar-
chivar noch einer der Archivs-Mitbeamten an-
zuwohnen, und Legitimation von dem Archiv-
Commissair oder in desselben Abwesenheit einem
andern Mitglied des Ministerii dazu vorliege:
Auch bei Tag soll weder in das Arbeitszimmer,

ling, ein Vertreter des Bauamts, der Geheimrat Brauer und der Geheime Registrator Herbst feststellen sollten, wie viele Kästen und Reposituren zur Ausstattung der mittleren Etage des Archivs (das so genannte Hauptgewölbe für die hoch- und mittelwichtigen Akten) und der unteren Etage (das so genannte Nebengewölbe für die unwichtigen Akten) nötig und anzufertigen seien.

Soweit die Genese der Archivordnung. Sie bedeutete – obwohl Brauers Regelungen nicht aus wilder Wurzel entsprungen sind – nichts weniger als eine totale Umwälzung der bisherigen Ordnung der beiden im wesentlichen provenienzmäßig aufgebauten badischen Archive und der Dikasterienregistaturen, die nach seiner Meinung *für den Staatsgebrauch platterdings unsicher und zweckwidrig* waren. Schon bisher hatte in den baden-durlachischen Zentral- und Lokalbehörden und im Archiv ein einheitlicher Registraturplan gegolten, der auf Karl Friedrich Drollinger zurückging. Im Archiv waren die Urkunden in 1. Geheime Rats-Originalien, 2. Rentkammer-Originalien und 3. Landschaftssachen, die Bücher in 4. Beraine und Lagerbücher und 5. Rechnungen mit Beilagen, die Aktenabteilung in Reposituren der vier Zentralbehörden (Geheimer Rat, Rentkammer, Hofrat, Kirchenrat) und die Akten der Rechenkammer und der Ämter gegliedert. Brauers erster Entwurf sah nun eine Gliederung des gesamten Archivs nach staatsrechtlichen Gesichtspunkten in die sieben Teile Familienarchiv, Lehensarchiv, Staatsarchiv, Hoheitsarchiv, Landesarchiv, Geistliches Archiv und Justizarchiv vor.¹⁸ Jeder

gust 1801 in die Wege geleitet. In einem Begleitschreiben (*Memoriale*) wurde dem Hofrat, dem Hofgericht und dem Kirchenrat unter anderem aufgetragen, alles neu zu registrierende Schriftgut nach den Bestimmungen der Archivordnung *einzu-richten*, das alte wenigstens bei Gebrauch *danach zu revidiren* und jeden neuen Registraturarbeiter dem Archivkommissar (also Brauer) *zu präsentiren, um von ihm ein Exemplar der Archivordnung zusamt ... Anleitung dessen, was ihn darinnen angeht, zu empfangen*. Die Kammer erhielt die Anweisung, 25 blecherne Schablonen herstellen zu lassen, die ein normiertes Anbringen der Löcher für die Zusammenschnürung der Akten ermöglichen und auf das Archiv und die Registraturen verteilt werden sollten (GLAK 74/394).

¹⁸ Die Praxisferne der Gliederung des Archivs in sieben Teile, die wiederum nur nach Sachrubriken unterteilt sein sollten, hat Stösser in seiner Stellungnahme (wie Anm. 8, auf Bogen 1) nicht ohne ironischen Unterton an einem fiktiven Beispiel deutlich gemacht: Bei *Realrubriquen* würde Zusammengehöriges unvermeidlich zerrissen oder unauffindbar, denn die Zuschreibung würde *bald von dem Object als z. B. Güthersache, bald von dem Subject als z. B. Judensache, bald von der Form als z. E. Bausache, Bestandsache, Erblehensache, Freyheitsache, Kaufsache, Zug- und Losungsache, bald von der Behandlungsart als z. B. Arrectsache, bald von der Stelle, wo die Sache behandelt wird, als z. B. Justizsache* und so weiter *hergenommen und es können und müssen viele derselben zugleich auf die nehmliche Sache paßen als z. B. wann Cajus dem Titius ein Hauß zu Mühlburg mit einem dazu gehörigen Guth in Bestand giebt, welches er Cajus als ein herrschaftliches Erblehen besitz und auf welchem gewisse Freyheiten haften, welche bei diesem*

dieser Teile, für den jeweils ein eigenes alphabetisches Schema von Sachrubriken gelten sollte, zerfiel in eine Urkunden- und eine Aktenabteilung. Die Sachrubriken der Aktenabteilungen waren in Wichtigkeitsgrade eingestuft.¹⁹ Alles im Urkundenarchiv abgelegte Material, wozu auch *Zeichnungen* und Bücher gehörten, galt als von Natur aus wichtig. Die Paragraphen 22–62 befassten sich mit dem Zusammenhang zwischen Behördenregistraturen und Archiv und mit detaillierten praktischen Anweisungen zur Behandlung des Schriftguts in Registratur und Archiv. Der Entwurf war so theorielastig, dass die archivischen Gutachter zweifelten, ob *ohne Confusion über Confusion zu befürchten zu haben, thunlich seye, den Archivs-Bediensteten einen solchen Plan vorzuschreiben, welcher wie der vorgeschlagene Realplan zur Ausführung hinlängliche Kentniße der Grundsätze aller Zweige der Rechtswissenschaft erfordert.*²⁰ Steinhäuser plädierte unter Berufung auf die Fachliteratur für die Beibehaltung der bisherigen Ordnung. Die ironische Bemerkung Stössers, er meine, dass ... *die Leitung der Ausführung [eines solchen Plans] einem geschickten etwa dreißigjährigen Mann, welcher das Ende der ganzen Arbeit wahrscheinlich erlebt und welcher noch nicht viele Jahre hindurch sich in andere Plane eingeschafft hat, dereinst zu übertragen seyn mochte, träfe genauso auf die revidierte endgültige und publizierte Fassung der Archivordnung zu.*

In der endgültigen Fassung der Archivordnung, die Brauer angesichts der Voten der drei Facharchivare ausarbeitete, hat er die Gliederung des Archivs in sieben Teile aufgegeben, den gesamten auf die Registratur- und Archivpraxis gemünzten Teil jedoch weitestgehend übernommen. Die in Kraft gesetzte Ordnung umfasst knapp 100 Oktavseiten, ist in 50 Paragraphen eingeteilt, in drei Abschnitte gegliedert und mit einem etwa 50-seitigen Anhang *Alphabetische Physiographie des Archivs* (das heißt die künftig zu verwendenden

Anlaß zur Sprache kommen, nachher dieses Hauß und Guth einem Juden verkauft, welcher mancherlei Bauwesen darinn vornimmt, weshalb auch sich Anstände ergeben und gegen welchen Kauf ein Burger die Losung ankündet, welches Anlaß zu einem Arrectgesuch und nach einiger Zeit zu einem Proceß giebt – so wird einer diese Sache unter diese, der andere unter jene Rubrique legen und suchen, oder soll man die dieses Guth betreffende Akten in so viele Theile abtheilen ... als Rubriken darauf anwendbar sind und jeden Theil an einen andern Ort, ja selbst in verschiedene Archive legen? Gesezt nun, der Landesherr wolte dieses Guth an sich ziehen oder es entstünde sonst die Frage davon, so würde man alle davon vorhandene Schriften verlangen, dieselbe würden aber nach dem Realrepertorium nicht aufgefunden werden können, wenn man nicht dieses Realrepertorium von Anfang biß zu End durchlesen würde, aber unter der Localrubrique Mühlburg würde man alles augenblicklich beisamen haben. Stösser plädierte dafür, Ortsbetrefte als Gliederungsgrundlage zu nehmen.

¹⁹ Wichtig = bei Verlust unersetzlich und im Gebrauch unentbehrlich; mittelwichtig = bei Verlust unersetzlich, im Gebrauch entbehrlich oder umgekehrt; geringfügig = inhaltlich im wesentlichen ersetzlich, für zukünftige Geschäftsnormen nicht nötig.

²⁰ Stellungnahme Stössers vom 2. September 1797, GLAK 74/393.

Sachrubriken) versehen. Die ersten sechs Paragraphen sind der Erläuterung der Gesichtspunkte gewidmet, die der Ordnung zugrunde gelegt sind, als da sind *die Brauchbarkeit des Archivs für den arbeitenden Rat oder Diener des Staats als oberster Grundsatz, aus dem sich die Auffindlichkeit (innere Ordnung), die Aufbewahrlichkeit (zweckmäßige und sachgerechte Lagerung) und die Wichtigkeit ableiten.*

Der erste Abschnitt gilt dem Plan des Archivs und regelt die Kriterien, die bei der Ordnung und Verzeichnung der Akten, beim Abfassen der Repertorien und bei der Aktenübernahme anzuwenden sind, und das *Verhältnis der Registraturen zum Archiv-Plan.*

Im zweiten Abschnitt, *Ausführung und Erhaltung des Archivplans*, geht es um die praktische Umsetzung dieser Kriterien, um Aktenformierung, Kassation, Konservierung und das Verfahren bei der Nutzung (wohlgemerkt nur der amtlichen Nutzung!).

Der dritte Abschnitt ist den *Amtspflichten der Archivs-Personen* gewidmet, legt die verschiedenen Dienstgrade der Beamten (*Archivar, Mitbeamte, Archivs-Schreiber, Archivs-Diener*) und ihre Pflichten fest, die des *Archiv-Commissarius* eingeschlossen, und wird von *Vorschriften gegen Feuersgefahr und Hinweisen zum Verhalten in Feuersnoth* beschlossen.

Die einschneidendste und folgenreichste von Brauers Vorschriften im ersten Abschnitt, durch die er in der endgültigen Fassung seine Idee von den sieben Archivteilen ersetzt hat, ist zweifellos die Ordnung des gesamten Archivmaterials nach *topographischen Rubriken*, also nach der Pertinenz. Das Generallandesarchiv ist nachgerade das Muster für dieses Ordnungsprinzip geworden und in dieser Hinsicht zum Schreckbild von Generationen von Archivschülern. Übrigens hat Brauer damit eine Anregung Stössers, also von archivarischer Seite, aufgegriffen.²¹

Grundbezugspunkte dieses Prinzips sind die einzelnen Orte, von Brauer *topographische Spezial-Rubriken* genannt. Urkunden oder Akten, die sich nicht einem einzelnen Ort zuordnen lassen, *kommen unter eine engere oder weitere topographische Generalrubrik*. Eine *engere Generalrubrik* ist ein Amtsbezirk gleich welcher Art, eine *weitere* ein *Reichsstaatskörper*, also zum Beispiel die Grafschaft Sponheim oder die Markgrafschaft Baden-Baden. Zur gewissermaßen weitesten Generalrubrik sind alle Urkunden und Akten mit das ganze Land betreffendem oder geographisch nicht zu verortendem Inhalt zu rechnen, die so genannten Generalakten-Bestände des Generallandesarchivs. Man kann sich die Systematik wie eine Pyramide vorstellen, deren Basis die topographischen Spezialrubriken (Orte), deren Spitze die weitest denkbare Generalrubrik (Gesamtstaat) bilden.

Als Untergliederung dieser topographischen Rubriken schreibt Brauer eine *physiographische Rubrizierung*, d. h. Sach- oder Realrubriken vor. Dafür

²¹ Vgl. Anm. 18.

hält er eine alphabetische Liste von über 200 festgelegten und genau definierten Schlagwörtern ohne jede weitere sachliche Gliederung vor, von *Absterben* bis *Zunftwesen* bzw. *Zwangsanstalten*. Die Kompliziertheit und Umständlichkeit dieses Sachrubrikensystems kann schon an Brauers Erläuterung zur ersten Rubrik *Absterben* vorgeführt werden – es ist bei weitem nicht die schwierigste:

Absterben. Letzte Krankheit, Tod, öffentliche Aus- und kirchliche Beisetzung auch Betrauerung verstorbener Personen der fürstlichen Familie, soviel die Hof-Trauer anlangt. Eignete sich der Fall zu einer Landestrauer, so läuft zwar die emanirte Anweisung zum Ausschreiben der Landestrauer mit in dem Actenbüschel über das Absterben, was sich aber über deren Vollzug an Acten sammelt, muß unter die Aufschrift: Landesherrlichkeit besonders gelegt werden. Niemals müssen Acten über Absterben fremder Regenten und hohen Personen, über die desfallsige Condolenz und Traueranlegung, noch weniger jene über Todesfälle von Privatpersonen unter diese Rubrick gelegt werden.

Schon bald musste übrigens ein Nachtrag herausgebracht werden, in den zusätzliche Rubriken aufgenommen und einige der bisherigen genauer definiert wurden. Brauer behielt sich als Archivkommissar auch die Beantwortung von Fragen über die Zuordnung bestimmter Vorgänge zu bestimmten Sachrubriken (Abbildungen 28–30, Seiten 326–328) vor, um uneinheitliche Neuschöpfungen zu vermeiden; er hatte diese Gefahr bei der Adaption des Sachrubrikensystems an neue Gegebenheiten durchaus erkannt.

In gleicher Umständlichkeit und unter Berücksichtigung auch noch der kleinsten Nuance trifft Brauer seine Bestimmungen über die Grundsätze, die bei der Bildung und Beschriftung der einzelnen Aktenfaszikel angewandt werden sollen, über die Feststellung der Wichtigkeit der Akten (die wiederum über den ihnen zukommenden Platz in den Gewölben entscheidend sein und bei der Räumung im Notfall eine Rolle spielen sollte) über die Lagerung der Akten getrennt nach Archivalientyp (*Klasse*) und nach topographischen Spezial- und Generalrubriken und der physiographischen Untergliederung, über die physische Einarbeitung der Neuzugänge an den entsprechenden Plätzen, über die Herstellung verschiedener Typen von Repertorien und über die Überwachung der Aktenausleihe, über die Abgabepflicht und den Abgabemodus der Dikasterien (die Ämter sind nicht abgabepflichtig mit der Ausnahme, dass sie alle Akten, die vor das Jahr 1701 zurückreichen, und Akten, die zur Ausfüllung einer Überlieferungslücke in den Dikasterialakten dienen können, abgeben müssen).

Von den parallel dazu im zweiten Abschnitt formulierten praktischen Ausführungsbestimmungen sei nur auf einige besonders bemerkenswerte hingewiesen. So schlägt Brauer vor, dass mehrere Faszikel unterschiedlicher Provenienz aber zum gleichen Sachverhalt zu einem Faszikel in chronologischer Reihung ineinandergearbeitet werden können (Gegen dieses schon im ersten Entwurf formulierte Ansinnen hatten übrigens die gutachtenden Ar-

C) Ob, wenn eine Comitial Election
 durch einen unrichtigen und unrichtigen
 Tag und Ort bedingt, solche noch
 gültig obgleich nicht in dem
 ersten Absicht unter jenen
 unrichtigen Tag und Ort in
 einem bestimmten gerichtlichen Verfahren
 werden sollen? — oder ob es
 nicht ist, in einem special
 gerichtlichen und dem oberschiedlichen,
 um den oberschiedlichen Artikel
 Ordnung zu setzen, und dabei
 das dem partem der künftigen
 Entscheidung, wo der constitutionelle
 Gesetz zu thun ist, nutzlos.

Ad C) der künftigen Gesetz ist
 keine künftige Prozedur, so
 wenig als die einzelnen Exhibita
 einzelnen Merkmalen, wenn es über
 special gerichtlichen zu thun sind,
 so enthält alle jene nicht als
 eine solche special Merkmalen, so
 wie es genug zu dem special
 gerichtlichen gebildet, und es im
 höchsten gerichtlichen bewahrt,
 [genügend oder nicht dazugehörigen
 Gesetze, wenn im höchsten Gericht,
 scripta gestrichelt]

21. Jul 1801

Herwig

chivare keinen Protest eingelegt!). Bei der Bearbeitung der minderwichtigen Akten soll zur Platzersparnis eine Feinkassation vorgenommen werden, der alle unbeschriebenen Blätter, alle Kopien oder sonstigen Doppelstücke und unwichtige Notizen zum Opfer fallen sollen. Aus konservatorischen Gründen wird eine besondere Aktenschnürung am linken oberen Rand des Faszikels mit Hilfe normierter Musterbleche für das Durchstehen der Löcher vorgeschrieben.

Aus dem dritten Abschnitt über das Personal und seine Pflichten sei der Abschnitt über den *Archivs-Diener*, der mittlerweile zu einem kulturgeschichtlichen Zeugnis erhalten kann, zur Illustration der bis ins Komische reichenden Regelungswut Brauers zitiert:

§45

Der Archivs(!)-Diener hat für die Archivs-Reinigung, Feuerung und Lüftung, auch äussere Beschließung, für Auf- und Abtragung der Acten im Archiv, für Wegbringung und Einholung der Archivs-Versendungen und für jede bei dem Archiv nöthige Aufwartung zu sorgen, wes Endes er auch den äussern Pforten-Schlüssel besitzt. Insbesondere muß er a) im Winter schon eine Stunde vor Anfang der Arbeitszeit sich einfinden, und die Wärmung des Arbeitszimmers besorgen, im Sommer aber wenigstens kurz vor Anfang dieser Zeit in Bereitschaft da seyn. b) Sobald der Archivar eingelangt ist, und das innere Gewölbe aufgeschlossen hat, soll er die Oeffnung der Fenster-Läden gegen der Winter- und Sommerseite, oder in den drei heissen Monaten nur gegen der Winterseite; annebst sooft nicht feuchte oder sehr stürmische Luft ist, auch die Oeffnung der Fensterflügel, doch in der untern Etage nur der vergitterten besorgen, damit immerfort hinlängliche frische und trockene Luft in die Gewölbe komme, aber auch c) alle Abend bei eigener Verantwortlichkeit eine Stunde vor Endigung der gewöhnlichen Arbeitszeit ihn sämtlich wieder fest und wohlverwahrlich verschliessen, d) den bei Reinigung des Arbeits-Zimmers sich ergebenden Papierabfall muß er gleich aus dem Gebäude wegschaffen, und sie so wenig als andere feuerfangende Sachen auf den Archivs-Vorplätzen liegen lassen. Wann er aber e) darunter Papiere fände, die noch unzerrissen sind, soll er sie zuvor einem Archivsbeamten vorweisen, ob sie nicht etwa noch brauchbar und nur zufällig zur Erde gefallen sind, indem der Regel nach von den Archivs-Arbeitern alles Unbrauchbare nur durchrißen auf den Boden geworfen werden soll. Auch muß er f) beständig Feuerzeug und Licht auf solchen Vorplätzen zum Anzünden bereit halten, und g) darauf Acht tragen, daß von den Häfnern und Caminfeuern, so oft als es erforderlich ist, die Oefen und das Camin der Archivszimmer gereinigt, mithin immer Feuer-Gefahr-frei erhalten werden.

Brauers Versuch, das badische Archivwesen zu verbessern, stellt sich als ein die gesamte Palette archivischer Aufgaben umfassendes Kompendium

dar, gemischt aus notwendigen, praxisbezogenen, auf Ordnung, Sicherung, Schutz und Nutzbarkeit des Archivguts ausgerichteten Anordnungen. Er ist ganz unter dem idealen – theoretischen! – Gesichtspunkt der Brauchbarkeit und des Nutzens für die arbeitenden Räte geschaffen, ohne Rücksicht auf die zu einer Umsetzung nötigen personellen und sachlichen Ressourcen und auf die Archiv- und Registraturpraxis. Das haben im Grunde auch schon Steinhäuser, Stösser und Herbst im Jahre 1797 bemängelt, ohne dass Brauer sich von seinem Konzept hat abbringen lassen. Das starre System der unüberschaubaren, sich überschneidenden, nur scheinbar im Geist aufklärerischen Ordnungswillen geschaffenen Rubriken,²² das damals schon nicht mehr zeitgemäße Ausblenden jeder historischen Betrachtungsweise, das sture Durchpeitschen einer Vereinheitlichungsidee auch um den Preis der Zerschlagung intakter, wohlgeordneter Archivcorpora charakterisieren Brauers Werk trotz einigen beachtlich modern wirkenden Ansätzen (einheitliche Ordnung von Registratur und Archiv, Bestandserhaltung) nicht als zukunftsweisendes Modell. Diese Archivordnung gehört nicht zu seinen starken Werken. Manfred Krebs hat sie *bei allem Aufwand von Scharfsinn und Genauigkeit als unvollkommen und unbefriedigend* bezeichnet.²³

Das 2. Organisationsedikt vom 8. Februar 1803,²⁴ das zur Herstellung einer wohl eingerichteten Acten-Sammlung anhielt, ohne übermäßigen Aufwand darauf verwenden zu müssen, hat diese Archivordnung sanktioniert, zum Teil sind Passagen aus der Archivordnung wörtlich übernommen worden (vor allem die das Personal und die Geschäftsverteilung betreffenden Paragraphen).

Wenn auch die Bewertung von Urkunden und Akten nach Wichtigkeitsgrad, die Herstellung vieler Spezialrepertorien und manche andere Brauersche Spitzfindigkeit nicht in die Praxis umgesetzt worden sind, so erhielt das Generallandesarchiv durch den Fleiß und die Prinzipientreue der Karlsruher Archivare und der Ministerialregistratoren, die diese Aktenordnung nach und nach umsetzten, seine *Brauersche* Prägung.

- Mit der Zerstörung alter Zusammenhänge durch räumliche Trennung in Urkunden, Bücher und Akten, die im schlimmsten Fall sogar nicht einmal mehr die Erschließung der Provenienz zulässt,
- mit der rigorosen und teilweise irreversiblen Anwendung des Pertinenzprinzips zumindest für die Bestände des Alten Reichs und
- mit den alphabetischen Sachrubriken ohne sachliche Gliederung von *Absterben* bis *Zwangsanstalten* quer durch die größten und wichtigsten Bestände

²² So finden sich z. B. die Rubriken *Bündnisse* und *Rheinbund* nebeneinander.

²³ Krebs, wie Anm. 1, S. 17 (263).

²⁴ Siehe dazu den Beitrag von V. Rödel in diesem Heft.

wird das Generallandesarchiv auch künftig leben müssen. Freilich ist seit der Einführung des Provenienzprinzips im Jahre 1887²⁵ die Macht Brauers auch hier längst gebrochen.

²⁵ Hansmartin *Schwarzmaier*: Die Einführung des Provenienzprinzips im Generallandesarchiv Karlsruhe. Zu den gedruckten Übersichten der Karlsruher Archivbestände. In: *Der Archivar* 43 (1990) Sp. 347–360. Von dem gescheiterten Versuch, die Pertinenzbestände in Provenienzbestände zurückzuverwandeln, berichtet *Krebs*, wie Anm. 1, S. 25 f. (272 f.).